

Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 beschlossen

Der Hessische Landtag hat am 16. Februar das **Gesetz zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2023 und 2024** beschlossen. Es gab keine Änderungen zum durch die Fraktionen der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Entwurf.

Was erwartet die Beamt*innen jetzt?

- **Erhöhung der Bezüge** der Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen: Grundgehaltssätze, Familienzuschlag, Amtszulagen, Allgemeine Stellenzulage, Anwärtergrundbetrag sowie Unfallausgleich, Schwerstbeschädigtenzulage, Mehrarbeitsvergütung und Polizeimehrarbeitsvergütung, (zusätzlich zur Abhebung um 1,89 Prozent ab 01. August 2023), **um 3 Prozent zum 01. April 2023 & um 3 Prozent zum 1. Januar 2024,**
- **Anhebung des Familienzuschlags** für das erste und zweite Kind um monatlich **100 Euro** & für das dritte sowie für jedes weitere Kind um monatlich **300 Euro ab 01. April 2023,**
- **Streichung der Besoldungsgruppe A 5 zum 1. April 2023,** Überleitung der Bediensteten in die A 6 (Beibehaltung der Stufe, Weiterlaufen der Stufenlaufzeit),
- Überleitung der aus A 4 oder A 5 abgeleiteten **Versorgung** in die A 6 zum 01. April 2023,

- **Neuordnung der R-Besoldung zum 1. April 2023:** Wegfall der Stufen 1 & 2 in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, Überleitung in die jeweils übernächste Stufe (Weiterlaufen der Stufenlaufzeit), Zahlung des Grundgehalts nach Stufe 5 bei R 2 Stufe 3 & 4.

Wie bewerten die DGB-Gewerkschaften das Gesetz?

Der DGB Hessen-Thüringen, die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und auch alle zur Anhörung des Landtags eingeladenen Expert*innen haben den Gesetzentwurf scharf kritisiert. **Wir gehen davon aus, dass das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2023 und 2024 keine verfassungskonforme Besoldung herstellt.**

Das Bundesverfassungsgericht hat Kriterien aufgestellt, um zu prüfen, ob die Besoldung dem grundrechtsgleichen Recht der Beamt*innen auf eine amtsangemessene Alimentation entspricht.

Danach ist die Besoldung weiterhin zu niedrig, insbesondere weil der Mindestabstand zu den Leistungen, die eine Familie im Grundsicherungsbezug („Bürgergeld“) erhalten kann, nicht eingehalten ist.

Die angeführte Rechtfertigung ist schwach, unkonkret und damit nicht nachvollziehbar.

Und nun?

Auch wenn die Anhebung zu gering ist, steigen Besoldung und Versorgung. Das hilft vielen Kolleg*innen, die gestiegenen Kosten zu finanzieren.

Es ist keine Antragsstellung nötig. Die Bezüge werden automatisch angepasst. Als DGB und Gewerkschaften werden wir uns dafür einsetzen, dass die Umsetzung schnell und mit den Aprilbezügen erfolgt.

Wenn die Besoldung zu niedrig ist, was ist mit Rechtsmitteln?

Beamt*innen dürfen nach aktueller Rechtslage nicht streiken, sondern sind darauf angewiesen, dass der Dienstherr die verfassungskonforme Alimentation herstellt. Das kann jede*r rechtlich prüfen lassen.

Die DGB-Gewerkschaften diskutieren jetzt über eine abgestimmte Reaktion auf das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz. **Die Reaktion muss zielgenau und solidarisch erfolgen. Dazu wird eure Gewerkschaft alle Möglichkeiten prüfen und informieren.** Aktuell drohen keine Ansprüche verloren zu gehen, es ist genügend Zeit abzuwägen.

Es bleibt dabei. Die DGB-Gewerkschaften stehen für: Gerechte Besoldung jetzt!

Was fehlt noch?

Tausende Beamt*innen haben seit 2016 Widerspruch gegen ihre Besoldung eingelegt. Die Verfahren sind bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung ruhend gestellt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat allerdings am 30. November 2021 festgestellt,

dass die Besoldung mindestens seit 2013 bzw. 2016 verfassungswidrig zu niedrig war und dies zur endgültigen Entscheidung dem für die Prüfung der Vereinbarkeit von Normen mit dem Grundgesetz (Art. 33 Abs. 5) zuständigen Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Der Beschluss des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes ändert hier erstmal nichts. Die Landesregierung hält sich den Umgang mit den Widersprüchen weiterhin offen.



Wenn die Beamtenbesoldung in Hessen nach der Reform so verfassungswidrig ist wie vor der Reform.

Klar ist aber, wenn das BVerfG eine Rechtsprechung nicht grundlegend ändert, wird es die Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigen.

Wir fordern von Ministerpräsident Boris Rhein, Innenminister Peter Beuth und den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Klarheit, was die Beamt*innen erwarten können. Die Landesregierung muss die nötigen Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen. Sie muss erklären, ob sie nur für Widerspruchsführer*innen oder für alle Beamt*innen Nachzahlungen vorsieht. Wann und in welcher Höhe können die Betroffenen damit rechnen?